

Titel

## Aus- und Neubau von Walderschliessungen im Schutzwald

Autor / Dokument AFR-IDE / KS\_388.docx  
ersetzt KS\_388\_2021.docx

Datum: 01.01.2025  
vom: 01.01.2021

## 1 Grundlagen

---

### 1.1 Rechtsgrundlagen

- Bund
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), insb. Art. 15 und Art. 37 Abs. 1 Bst. b;
  - Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald 2025 - 2028
- Kanton
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.), insb. Art. 16, Art. 17, Art. 23, Art. 24, Art. 32, Art. 33 Abs. 2, Art. 35, Art. 36 und Art. 50
  - Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), insb. Art. 32, Art. 33, Art. 43 Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 49.

### 1.2 Weitere Grundlagen

- Bund
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999: Vollzug Umwelt (Praxishilfe), Geometrische Richtwerte von Waldwegen und Waldstrassen, insb. Längsneigungen und Fahrbahnbreiten

## 2 Ziele

---

Durch den Aus- und Neubau von Erschliessungsanlagen oder deren Anpassung an zeitgemässe Holzernteverfahren wird die Schutzwaldpflege erleichtert.

## 3 Beitragsvoraussetzungen

---

Beiträge werden nur zugesichert, wenn zum Zeitpunkt der Projekteinreichung die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Erschliessungsbedarf für das geplante Vorhaben ist in einem von der zuständigen Waldabteilung erarbeiteten oder in Auftrag gegebenen Gesamtkonzept gemäss Übergangslösung ausgewiesen.
- Der **forstliche Nutzen** des Vorhabens beträgt mind. **50 Prozent**. Kriterium dazu ist ein aktueller Kostenverteiler bei Genossenschaften bzw. eine nachvollziehbare Herleitung bei übrigen Bauherrschaften.

- Das Erschliessungsvorhaben stützt sich auf ein **Holzernte- und Erschliessungskonzept** ab, das dem aktuellen Stand der Transporttechnik entspricht. Dabei wird der Einsatz zeitgemässer Holzernteverfahren vorausgesetzt (Vollernter, Forwarder, Gebirgsharvester, Mobilseilkran etc.).
- Die projektierten Anlagen genügen den **aktuellen technischen Anforderungen** an Walderschliessungen und bei Naturstrassen den Standards gemäss Beilage 7.
- Die einzusetzenden **Baumaterialien** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen über den Einsatz von Recyclingbaustoffen (BSIG: Nr. 7/705.111.1/2.1).
- Für die Verbesserung der Walderschliessung sind mögliche **Varianten** zu prüfen.
- Abgeleitet aus der Investitionsrechnung ist für die verschiedenen Erschliessungsvarianten der Nachweis der **Wirtschaftlichkeit** zu erbringen (siehe Ziffer 5.4).
- Die Planung muss unter **Einbezug der betroffenen kantonalen Stellen** erfolgen.
- Das kantonale **Bewilligungsverfahren** muss sichergestellt sein. Erforderlich ist eine Genehmigung nach VBWG (Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen) oder eine Baubewilligung nach BauG.
- **Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit** (z.B. Gemeinde, Bürger-/Bäuertgemeinde, Genossenschaft, GmbH oder AG).  
**Trägerschaften mit einfachen Gesellschaften** sind nur als Ausnahme möglich bei kumulativer Erfüllung folgender Bedingungen:
  - Eintrag Dienstbarkeiten im Grundbuch (gegenseitige Zusicherung des Wegrechts)
  - vorliegende schriftliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern, welche den forstlichen Zweck der Anlage festlegt, die Haftung regelt und den Kostenteiler für den Unterhalt bestimmt.
  - Gesamtprojektkosten bis maximal 100'000.—
  - maximal 10 Gesellschafter
- Die Rechte und Pflichten der Beteiligten (Nutzungsrechte, Unterhaltungspflichten etc.) sind sicherzustellen. **Andere Nutzniesser** (z.B. Anlagebetreiber von touristischen Anlagen, Kraftwerken, Ferienhäuser etc.) haben an den Restkosten Beteiligungen zu leisten.
- Die beitragsberechtigten Kosten betragen in der Regel mind. CHF 40'000.-- pro Projekt. Begründete Ausnahmen sind möglich, wenn der Bedarf durch ein bestehendes Gesamtkonzept ausgewiesen wird und nachgewiesen werden kann, dass das Projekt zu einer signifikanten Verbesserung der Erschliessungssituation führt.

## 4 Beitragsberechtigte Arbeiten und Beiträge

---

### 4.1 Beitragsanspruch und Beitragsart

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch**. Die Beiträge werden in Form von Kantonsbeiträgen mit Bundesbeteiligung für Walderschliessungen ausgerichtet.

## 4.2 Waldkategorien

Die Einteilung der Wälder in Waldkategorien erfolgt gemäss der Schutzwaldhinweiskarte. Als Schutzwald gelten Objekt- und Gerinneschutzwald zusammen.

## 4.3 Beitragsberechtigte Arbeiten

- Aus- und Neubau von Waldstrassen und zweckmässigen Maschinenwegen
- Aus- und Neubau von Rundholzlagerplätzen und ortsfesten Vorrichtungen für Seilanlagen

## 4.4 Nicht beitragsberechtigte Arbeiten

Nicht beitragsberechtigt sind:

- Ausholzung der Weglinie und Freischneiden von Banketten und Böschungen
- Verwaltungskosten (z.B. Sitzungsgelder, Entschädigung Kassier, Aufwände Schätzungskommission)
- Verwaltungsgebühren (Baubewilligungen und Mitberichte)
- alle Arbeiten, die dem laufenden Unterhalt zuzurechnen sind wie Kontrolle, Reinigung, Reparatur von kleineren Schadstellen sowie die Wartung der Entwässerungsanlagen (Reinigen von Durchlässen, Spülen von Sickerleitungen etc.).
- der periodische Unterhalt von Maschinenwegen, Rückegassen und Rundholzlagerplätzen.
- der periodische Unterhalt von Waldstrassen ausserhalb Schutzwald.

Bei Aus- und Neubauprojekten, die überwiegend Schutzwald erschliessen, kann der periodische Unterhalt bereits bestehender Waldstrassen, ausnahmsweise und erst nach erfolgter Zustimmung der WA, ebenfalls in das Projekt einbezogen werden. Die notwendigen Massnahmen sind aber separat aufzuführen und werden entsprechend den Bestimmungen von Kreisschreiben KS 3.8/7 unterstützt.

## 4.5 Beitragsberechtigte Kosten

Beitragsberechtigt sind folgende Kosten:

- Kosten für externe Beratung Genossenschaftsgründung oder Genossenschaftserweiterung
- Realisierung im Rahmen des Kostenvoranschlages
- Projektierung und Bauleitung (max. 15% der Baukosten)
- Behebung von durch den Baustellenverkehr des subventionierten Projektes verursachten Schäden an Zufahrtsstrassen, sofern der Strassenzustand vor Beginn der Bauarbeiten dokumentiert wurde
- projektbedingte Nachführung der amtlichen Vermessung
- Bodenerwerb für den Bau von Waldstrassen und Holzlagerplätzen entsprechend dem Ertragswert (max. CHF 2.-- pro m<sup>2</sup>)
- Signalisation Fahrverbot für nicht berechnete Motorfahrzeuge

#### 4.6 Beiträge

An die beitragsberechtigten Kosten werden 70% Beiträge zugesichert. Der Bundesbeitrag wird pro Projekt durch die AFR festgelegt.

Bei den ausbezahlten Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Art. 18, Abs. 3, MWSTG.

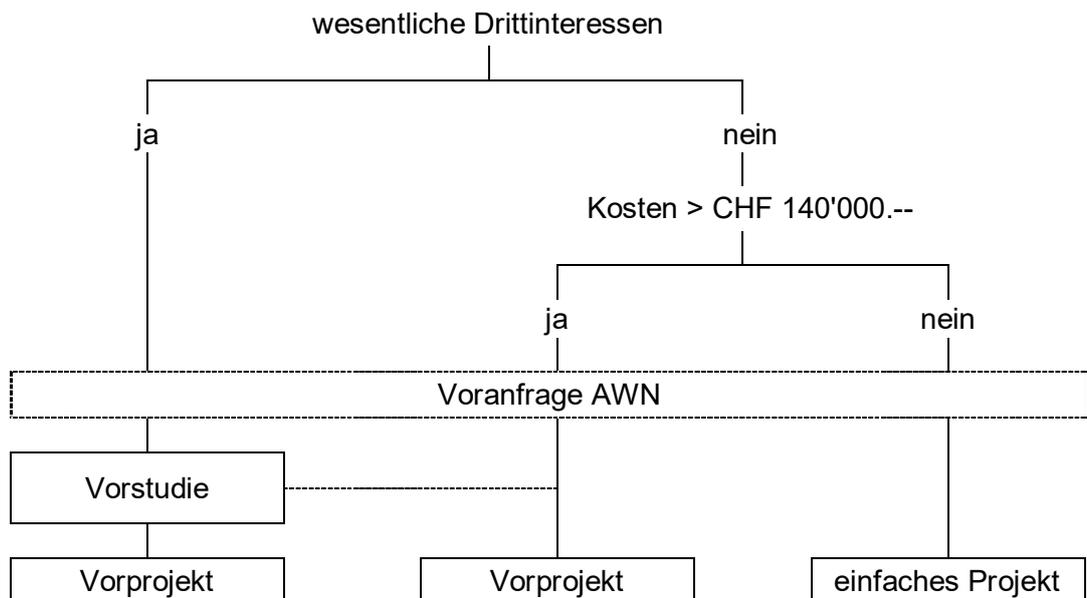
#### 4.7 Abrechnung

Die Abrechnung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt **nach Aufwand** im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages. Die Kosten sind zu belegen.

### 5 Verfahren und Projektunterlagen

#### 5.1 Grundsätze

- Sind durch ein Erschliessungsprojekt wesentliche Drittinteressen<sup>1</sup> betroffen, dann ist vor der Ausarbeitung des Vorprojekts eine Vorstudie (Prüfung von Erschliessungsvarianten, Interessenabwägung) durchzuführen. Die Phasen "Vorstudie" und "Vorprojekt" können dabei allenfalls mit dem gleichen Projektdossier durchlaufen werden.
- Sind keine Drittinteressen betroffen und stehen keine Erschliessungsvarianten zur Diskussion, so kann nach einer positiven Rückmeldung der Waldabteilung auf die Voranfrage direkt ein Vorprojekt ausgearbeitet werden. Bei Projekten mit beitragsberechtigten Kosten bis CHF 140'000.--, die einzig forstlichen Zwecken dienen, genügt dabei ein einfaches Projekt (vgl. Beilage 1).



- Die konkrete Umsetzung des Fahrverbots für nicht berechtigte Motorfahrzeuge ist im Projekt aufzuzeigen (z.B. Waldstrassenplan).

<sup>1</sup> z.B. Bundesinventare, Zufahrtsregelungen zu anderen Grundstücken, Landwirtschaftsanteil

- Der künftige Unterhalt der Walderschliessung ist zweckmässig schriftlich zu regeln. Die Regelung wird durch die WA beurteilt.
- Aus- und Neubau erfolgen grundsätzlich nur mit öffentlicher Auflage.
- Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt erst nach der Projektgenehmigung und der Beitragszusicherung durch das Amt für Wald (d.h. keine Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn).

## 5.2 Vorstudie

### a) Ziel und Zweck

Die Vorstudie beinhaltet die möglichst integrale, raumbezogene Planung für einen zweckmässig abgegrenzten Perimeter. Der Erschliessungsbedarf ist in Bezug auf die Waldfunktionen hergeleitet und aufgezeigt. Das Holzernte- und Erschliessungskonzept, die Erschliessungsvarianten und ihre Auswirkungen sind umfassend geprüft.

### b) Unterlagen

Technischer Bericht mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung des Untersuchungsgebietes: Perimeter, natürliche und kulturelle Gegebenheiten (insb. Inventare und Schutzgebiete), Schutzwald und Naturgefahren;
- Aktuelle Gebietsnutzung: Waldbewirtschaftung und übrige Nutzungen (z. B: Land-/Alpwirtschaft, Freizeit/Erholung/Sport, Grundwasser, Abbau/Deponie etc.);
- Bedarfsherleitung der Transportbedürfnisse;
- Zielformulierung für den definierten Perimeter (allenfalls Rahmenbedingungen);
- Analyse und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung resp. der möglichen Varianten:
  - Holzernte- und Erschliessungskonzept,
  - geplante Massnahmen (Linienführung, Ausbaustandard, Wahl der Deckschicht, Normalprofil, Prioritäten etc.),
  - Kostenschätzung,
  - Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen, Tragbarkeit o.ä.),
  - Folgen und Risiken (Projektauswirkungen) in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Freizeit/Erholung/Sport etc.,
- Massnahmen zur Verhinderung der Zweckentfremdung (Art. 15 WaG),
- Trägerschaft.

Planunterlagen:

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (Perimeter, geplante Erschliessung)
- Massnahmenplan 1:5'000
- Weitere Pläne (ev. integriert in Technischen Bericht):
  - Inventare- und Schutzgebiete
  - aktuelle Gebietsnutzungen (z.B. Gewässerschutzzonen, Wanderwege)
  - Schutzwaldhinweiskarte
  - Holzernte- und Erschliessungskonzept
- Normalprofile

Fallweise zusätzlich:

- Spezialpläne, Skizzen
- Ergebnisse von Spezialuntersuchungen (z. B. Tragfähigkeitsmessungen)
- RWP-Objektblatt

### c) Stellungnahme kantonale Fachstellen und AWN

- Die WA (oder die Bauherrschaft) holt vorgängig die (informellen) Mitberichte der betroffenen kantonalen Fachstellen zum Vorhaben auf Stufe Vorstudie ein;
- Aufgrund der eingereichten Unterlagen gibt das AWN eine Stellungnahme ab.

Vorstudienarbeiten können über das KS 5.5/1 „Beiträge an die Erstellung von Planungsgrundlagen im Rahmen der Programmvereinbarungen Waldbewirtschaftung mit Beiträgen unterstützt werden.

## 5.3 Vorprojekt

### a) Ziel und Zweck

Das Vorprojekt ist die rechtlich verbindliche Grundlage für den Subventionsentscheid. Es handelt sich um eine konkrete, objektbezogene Planung, welche sich auf die Abklärungen einer Vorstudie oder die Regionale Waldplanung abstützt.

### b) Unterlagen für normale Vorprojekte

Technischer Bericht mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung des Projektperimeters (*wie Vorstudie*);
- Aktuelle Gebietsnutzung (*wie Vorstudie*);
- *Projekte mit Vorstudie*: Bezug zur Vorstudie, Begründung der gewählten Lösung, *Projekte ohne Vorstudie*: Bedarfsherleitung der Transportbedürfnisse;
- Zielformulierung für den definierten Perimeter;
- Geplante Massnahmen: Holzernte- und Erschliessungskonzept (*ev. aus Vorstudie*), geplante Wege, Normalprofile, technische Daten;
- Kostenvoranschlag;
- *Projekte ohne Vorstudie*: Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen, Tragbarkeit o.ä.)
- Folgen und Risiken (Projektauswirkungen) in Bezug auf Natur- und Landschaftschutz, Gewässerschutz, Freizeit/Erholung/Sport etc.;
- Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei vorübergehender oder dauernder Beeinträchtigung von Arten und/oder Lebensräumen;
- Trägerschaft;
- Angabe der Regelung des Verbotes von Motorfahrzeugverkehr (Art. 15 WaG);
- Angabe der konkreten Massnahmen zur Sicherstellung des laufenden und periodischen Unterhaltes;
- Termin- und Finanzplan.
- Bauerklärung (als Nachweis einer zweckmässigen Trägerschaft);

Planunterlagen:

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 (Perimeter, geplante Erschliessung)
- Massnahmenplan 1:5'000
- Weitere Pläne (ev. integriert in Technischen Bericht):

- Inventare- und Schutzgebiete (*wie Vorstudie*)
- aktuelle Gebietsnutzungen (*wie Vorstudie*)
- Schutzwaldhinweiskarte (*wie Vorstudie*)
- Holzernte- und Erschliessungskonzept (*wie Vorstudie*)
- Normalprofile
- Detailpläne (nach Absprache mit der WA): Situation, Querprofile, Längenprofil, Spezialpläne;

Fallweise (nach Absprache mit der WA):

- Ergebnisse von Spezialuntersuchungen (z. B. Zustandsaufnahme von Zufahrtsstrassen als Grundlage für eine Instandstellungskostenberechnung);
- RWP-Objektblatt;
- informelle Mitberichte der kantonalen Fachstellen zur Vorstudie.

### **c) Unterlagen für einfache Projekte**

Einfache Erschliessungsprojekte (das Vorhaben dient forstlichen Zwecken, es sind keine grundlegenden Drittinteressen betroffen, die beitragsberechtigten Kosten betragen max. CHF 140'000.--) können gemäss Mustervorlage (vgl. Beilage 1) ausgearbeitet werden.

### **d) Stellungnahme kantonale Fachstellen und AWN**

- Die Leitbehörde holt im koordinierten Verfahren die Fachberichte der kantonalen Fachstellen zum Vorhaben auf Stufe Vorprojekt ein.
- Anhand der eingereichten Unterlagen genehmigt das AWN das Projekt und sichert der Trägerschaft die Beiträge zu oder lehnt das Projekt ab.
- Für den Entscheid benötigt das AWN eine Bestätigung der öffentlichen Auflage.
- Im Fall einer Beitragsverweigerung und auf Gesuch der Bauherrschaft erlässt das AWN eine beschwerdefähige Verfügung gestützt auf den Antrag der WA.

### **e) Baubewilligungsverfahren**

Das Beitragsgesuch an die Subventionsbehörde ersetzt das Baubewilligungsverfahren nicht. Notwendig ist in jedem Fall ein kantonales Bewilligungsverfahren nach BauG (Leitbehörde = Gemeinde oder Regierungsstatthalteramt) oder nach VBWG (Leitbehörde = AWN).

## 5.4 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis gilt für alle Projekte als erfüllt, deren beitragsberechtigten Kosten pro Hektare Waldfläche im Erschliessungsperimeter die nachstehend aufgeführten **Maximalwerte** nicht überschreiten.

Erschliessen Walderschliessungen verschiedene Waldkategorien, sind die aufgeführten Maximalwerte entsprechend den Anteilen der verschiedenen Waldkategorien im Erschliessungsperimeter zu interpolieren.

Nutzungsintensität <sup>2</sup> (Zuwachs + ev. Vorratsabbau) [m <sup>3</sup> /ha x Jahr]	Maximale Investitionskosten pro Hektare <sup>1</sup>	
	Gerinneschutzwald [CHF/ha]	Objektschutzwald [CHF/ha]
≤ 5	2'800.--	3'900.--
6-8	4'850.--	6'800.--
9-11	6'900.--	9'700.--
≥ 12	8'950.--	12'600.--

<sup>1</sup> Maximale Investitionskosten (beitragsberechtigte Kosten) pro Hektare erschlossene Waldfläche im Erschliessungsperimeter [CHF/ha]

<sup>2</sup> Durchschnittliche Nutzungsintensität im Erschliessungsperimeter [m<sup>3</sup>/ha x Jahr]

Überschreiten die veranschlagten Kosten die aufgeführten Werte, ist die Wirtschaftlichkeit in einer separaten Wirtschaftlichkeitsrechnung nachvollziehbar darzulegen.

Bei Projekten mit Kosten über CHF 140'000.-- ist der Wirtschaftlichkeitsnachweis wie bisher im Subventionsprojekt nachvollziehbar darzulegen, wobei hier projektspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z.B. höhere Nutzungsintensität, landwirtschaftlicher Zusatznutzen) Für diese Projekte sind die berechneten Maximalwerte als Referenzgrössen dennoch dienlich.

## 6 Kredite

### 6.1 Zahlungskredite und Kreditsteuerung

Die Zuteilung der jährlichen Zahlungskredite (Beiträge) an die WA und den SFB erfolgt periodisch durch den Amtsvorsteher nach Bedarf und gestützt auf die zu diesem Zeitpunkt genehmigten Projekte.

Bei grosser Nachfrage ist eine Priorisierung der Projekte durch die WA erforderlich.

## 7 Zuständigkeiten

### 7.1 Trägerschaft

Jedes Projekt benötigt eine klare Trägerschaft. Die Verantwortung für das Erarbeiten der Projektunterlagen liegt bei der Trägerschaft. Ein Projekt umfasst vollständige Angaben gemäss dem Formular "Projekt und Beitragsgesuch" (siehe Beilage). Der Forstdienst berät die Gesuchsteller.

Ein Projekt hat stets nur eine Bauherrschaft. Es kann aber verschiedene Walderschliessungen der gleichen Bauherrschaft umfassen.

## 7.2 Waldabteilungen

Die WA nimmt das Projekt entgegen und prüft, ob das Projekt den Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung erfüllt. Die rechtskräftige Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt in Form einer Verfügung durch die WA.

Projektbegleitung und -aufsicht erfolgen durch die WA.

## 8 Abrechnungen

---

### 8.1 Abrechnungsart

Die Kostenschätzungen sind im Rahmen des Baufortschritts möglich. Sie umfassen max. 80 % der aufgelaufenen, beitragsberechtigten Kosten. Belegabrechnungen sind mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen zu dokumentieren. Die Schlussabrechnung ist stets eine Belegabrechnung.

### 8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch das AWN auf der Grundlage der von der WA kontrollierten **Kostenschätzungen** und **Belegabrechnungen**.

### 8.3 Bericht zur Schlussabrechnung und Bauabnahme

Die Bauherrschaft meldet den Abschluss der Arbeiten der WA.

Die Bauherrschaft stellt die beitragsberechtigten Kosten in einem Belegverzeichnis zusammen und verfasst den **Bericht zur Schlussabrechnung**. Darin weist sie die Umsetzung von allfälligen Auflagen gemäss Projektgenehmigung und Beitragszusicherung aus, insb. die Umsetzung penderter Fahrverbote für nicht berechnigte Motorfahrzeuge auf Waldstrassen und befestigten Maschinenwegen.

Die WA kontrolliert die fachgerechte und projektgemässe Ausführung der Arbeiten in Form einer **Bauabnahme**, die Erfüllung allfälliger Auflagen und bestätigt ihre Kontrolle auf dem Bericht zur Schlussabrechnung. Sie prüft die Höhe der beitragsberechtigten Kosten und reicht den Bericht zusammen mit ihrem Antrag der AFR ein.

### 8.4 Verweigerung von Beiträgen

Bei genehmigtem Projekt und erfolgter Beitragszusicherung aber nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten oder Schäden am Waldbestand wird die Beitragsabrechnung erst nach erfolgter Nachbesserung genehmigt. Unterbleibt die Nachbesserung, kann das AWN die Auszahlung der zugesicherten Beiträge verweigern und bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

## 9 Inkrafttreten

---

1. Januar 2025

**Amt für Wald und Naturgefährliches  
Kantons Bern**

Roger Schmidt, Amtsvorsteher

### **Beilagen**

- Beilage 1a: Vorlage für einfache Erschliessungsprojekte
- Beilage 1b: Vorlage Kostenvoranschlag
- Beilage 2a: Kostenschätzung Belegsabrechnung
- Beilage 2b: Beispiel Belegsabrechnung
- Beilage 3: Arbeitshilfe für die Ausarbeitung einfacher Erschliessungsprojekte
- Beilage 4: Anforderungen Natur-, Wild- und Vogelschutz
- Beilage 5: Übersicht eingegangene Stellungnahmen
- Beilage 6: Bauerklärung und Beitragsgesuch
- Beilage 7: Standards bei Naturstrassen
- Beilage 8: Voranfrage Aus- und Neubau